



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XI. Reichs-Ritterschafftliche Gravamina puncto Religionis &c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

N. I.

1646.
Julius.Dictat. Osnabrug. am 22. Julii
Anno 1646.Der Böhmischen Exulanten Antwort auf die ihnen gegen ihre Restitution
gemachten Dubia.

Ob das Königreich Böhmen, so ein vornehmes Glied des Heiligen Römischen Reichs, und eines unter den sieben Chur-Fürstenthumen, ein Erb-Land sey oder nicht, wird solches verhoffentlich dessen uralte und hochtheuer-erworbene Privilegia, Regalia, und mit andern Landen gepflogene Compactata ausweisen, welches alles in der Böhmischen Deduction, so in teutscher Sprach gedruckt, ausführlich zu befinden.

Daß aber dasselbe vor Anno 1618. zur Catholischen Religion reformiret seyn sollte, ausser etlicher wenig Particular-Derter, welches auch den Krieg erwecket, davon wissen wir ganz nichts, sondern es ist erst Anno 1621. nach der Prager-Schlacht allgemach angegangen. Daß die jetzige Land-Stände erst Anno 1645. contra unsere Restitution und allen deme gerathen, ist wohl zu glauben, sie werden auch mittlerweile, weil sie nicht unserer Religion, auch das Unserige bey dem Kayserlichen Hof ausgebenen und dasselbige würcklich wider Recht possediren, darzu rathen. Auf den Majestät-Brief berufft man sich billig, denn das ist unser Fundament, und sind dessen Privilegia nicht weniger als diejenige Politicum Statum concernentia, von unsern lieben Vorfahren hoch und sehr theuer erworben, daher in höchster Obacht zu halten wohl würdig: daß aber von der Kayserlichen Majestät FERDINANDI II. angebotene Confirmation istgedachten Majestät-Briefes nicht angenommen worden, ist die Schuld nicht der Gemeine und Ständen, sondern den damaligen Principalen, welche allbereit ihre Abstraffung empfangen, zu imputiren, die Unschuldigen aber haben dessen nicht zu entgelten. Daß auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs zu Regensburg Anno 1641. geschehen lassen, daß wir damahlen außer der Amnestia gesetzt worden; so hoffen wir doch, daß solcher Punct neben andern, bis zu den allgemeinen Friedens-Tractaten von ihnen vornemlich werde verschoben worden seyn; dann sonst würden sie sich anjeho unser so Christlich und höchst-rühmlich nicht annehmen; so haben ja überdiß auch in specie Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen. durch Dero hochansehnliche Herren Abgesandte unterschiedlich, sowohl bey Aufriehung des Pragerischen Friedens, als bey andern Convents-Tagen, unserer in Gnaden zu gedencken und sich anzunehmen nicht unterlassen. Ja wir hochbetrübtte Böhmishe Exulanten selbst, sind bey Ihre Kayserlichen Majestät FERDINANDI II. glorwürdigsten Andenckens, imgleichen bey der jeho Regierenden Kayserlichen Majestät, sürnemlich Anno 1637. den 9. Januarii zu Regensburg supplicando allerunterthänigst einkommen; massen solches unter andern unsere jüngst überschickte Deduction-Schrift und dero Beilage sub Lit. G. klar bezeuget. Wir für unsere Verfohn haben endlich dasjenige, so Chur-Fürsten und Stände bey so vielfältigen Reichs-Tagen und andern Zusammenkünften selbst nicht erheben können, auch also verschmergen und unzehlig Elend ausstehen müssen, und haben freylich nicht viel anmelden dürffen, dann wir ja kein Gehör oder einzige Expedition, wann es auch schon offermahlen geschehen, haben können.

§. XI.

Reichs-Ritterschafftliche Gravamina, puncto Religionis &c.

Was die Gesamte Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinfroh, vor Religions- und andere Gravamina Communia, an den Friedens-Convent gebracht, erhellet aus folgendem Memoriali:

Dicta-

1646. *Dictatum Monast. d. 22. Julii*
fl. v. Anno 1646.
 Julius.

1646.
 Julius.

Der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben
 und Rheinstrom Memoriale, ihre Gravamina Communia
 betreffend.

Des Heiligen Reichs Ritter Adelige Mitglieder in Francken Schwaben und am Rheinstrom sind durch den vermeynten Geistlichen Vorbehalt mercklich gravirt, indeme denjenigen, welche der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession Verwandt, der Zutritt zu denen guten theils von ihren Vor-Eltern, in Meynung Gottes Ehre zu befördern und ihrer Nachkommen frommen zu suchen, auch den Adeltichen Stand besser zu unterhalten, gestifteten Erz- und andern hohen und niederen Stifftern, Ritterlichen Orden und dergleichen Præbenden, einig und allein inruira Religionis, nun seit aufgerichteten Religions-Friedens versagt worden. Weilen nun diß Gravamen andern höchst und hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs der Augspurgischen Confession zugethan, mit denen Adeltichen Mit-Gliedern gemein ist, und man nicht zweiffelt, dieselbe seyen ohne dessen begierig, die dieser ihrer allein seligmachenden Religion hierdurch und vermittelst dieses angemasten Reservats angehängte Macul auszutilgen und auf dessen Cassirung zu beharren; also bittet man von seiten der Freyen Reichs-Ritterschafft, deren auch in diesem Paß als mercklich interessirter im besten mit zu gedencken. Und wie kundbar, daß die Freye Reichs-Ritterschafft und alle und jede deren zugethane Mit-Glieder des heilsamen Religion-und Prophan-Friedens, gleich den Unmittelbahren Ständen fähig, ihnen aber daran von geraumen Jahren her, bevorab auch seit des in Anno 1627. zu Mühlhausen gefertigten und Anno 1629. ins Reich publicirten Kayserlichen Restitutions-Edicts mercklicher und unbefugter Abbruch gerhan worden, indeme man solchen Römisch-Catholischer Seits sehr enge restringirt, und nur auf ihre, derer von Adel, Personen bestellet, die Unterthanen aber darunter nicht comprehendiret; sondern ob die Suspendio der Geistlichen angemasten Jurisdiction auf dieselben nicht gemennet, ihnen auch auf und in den ibrigen das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession gemäß anzuordnen und anzurichten oder zu gebrauchen nicht gebühre, nichtiglich behaubtet, und daher sowohl gegen sie als deren mit gewaltsamer unbefugter Hand, ja auch grausamen Gefängnissen und erbärmlichen Violentien gleich und schärffer als gegen die Ubelthäter gewüthet, das Jus Emigrandi auch theils gar denegiret theils coarctiret und die Geistlichen auf Römisch-Catholischen Orten in adeliche Pfar gehörige Fälle vorenthalten und verweigert; also getrübet man sich auch hierinnen nachdrucksammer Assistenz und Rettung, damit man aus diesen erbärmlichen Labyrinth eluctiren, zuvorhero aber in vorigen Stand, worinnen man seit aufgerichteten heilsamen Passauischen Vertrag und Religion-Friedens gestanden oder stehen sollen, restituiret und künfftig für dergleichen Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang für sich und seine Unterthanen und Angehörige gesichert seyn möge.

Demnach auch der Punctus Amnestiæ der Freyen Reichs-Ritterschafft Adeltliche Mitglieder vor andern betrifft, indeme ihnen sehr viel Städte und ansehnliche Güter entzogen und dardurch arme unschuldige Weib, Kinder und andere Interessenten in das äußerste Elend gesteckt worden: also thun sie den effectum ejusdem suspensivum nicht allein wehmüthig mit verlangen, sondern bitten auch dahin zu arbeiten, damit ihnen wie bishero frey stehen möge, sich in fremder Potentaten und Republicquen Dienste, so wieder das Heilige Römische Reich und die Kayserliche Majestät ohne Mittel nicht angesehen, ohne ihre Vernachtheilung zu begeben: was sonst wegen Bestellung des Kayserlichen Hoff-Raths und Cammer-Gerichts beyder Religion Administration gleich durchgehender schleuniger doch nicht füreilender Justitz in Religion-und Prophan-Sachen und deren Wesens Verbesserung, item was bis anhero bey den verderblichen Kriegs-Übungen und dessen Dependencien ad nauseam usque von den Hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen

1646. Julius.

1646. Julius.

Römischen Reichs geklaget und zu remittiren gebeten worden, das will man von Seiten der Freyen Reichs-Ritterschafft verdrießlich zu wiederholen umgehen, und nicht zweifeln, es werde ohne dessen wohl und reiff genug bedacht, auf gedepliche Mittel und Weg hiebey gesonnen, und man ihnen, so viel sie daran wie auch sonst in andere Weg bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlung in ein und andern Puncto von Rechts wegen zu participiren, Theil davon zu gdmien und zuzueignen ohne dessen gemeynnt seyn.

Und ist solche gnädigst, gnädig, großgünstige und gutwillige Assistenz, wohlbesagtes Ritter-Corpus und alle und jede dessen Membra unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserviren und zu erkennen besiffen willig.

§. XII.

Die Kayserliche Gesandten hatten in ihrer, den Franken ausgestellten Postrema Declaratione in puncto Satisfactionis (siehe XIX. Buch, §. XXXIV. p. 37.) unter andern Puncten reservirt, daß Frankreich dem Kayser keine Behinderung an Retention des Comitatus Achalm, dann der Baronatum Hohenstauffen und Blaubeyern machen, in gleichen, daß das Schloss Hohentwiel, wie es auch die Schweizer verlangten, demolirt werden sollte. Welches Frank-

reich als eine, selbige Crone nichts angehende Sache, eingestund. Hierwider nun that das Fürstliche Haus Württemberg, die sub N. I. ersichtliche Vorstellung, cum Adjunctis A. & B. worinnen selbiges seine an obgemeldte Graf- und Herrschafften habende Befugniß, anbey auch die Unmöglichkeit, wegen Kasirung der Bestung Hohentwiel, welches sonst dem ganzen Reich selbst sehr nachtheilig seyn würde, vor Augen zu legen sich bemühet.

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Jul. 5 Diß. d. 27. ej. Anno 1646.

Des Fürstlich: Württembergischen Abgesandten Memorial an die Reichs-Ständische Evangelische Gesandten, die Graf- und Herrschafften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern; item die Destruction der Bestung Hohentwiel betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände vortreffliche Hochansehnliche Herren Räte, Botichafften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelahrte u. Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Was der Römisch-Kayserlichen Majestät uners allergnädigsten Herrn, zu diesen Universal-Tractaten verordnete Kayserliche Hochansehnliche Herren Legati und Plenipotentiarii in Postrema Satisfactionis Gallicæ Declaratione für schwere unerträgliche Postulata, wieder den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharten, Herzogen zu Württemberg und Teck u. unsern gnädigen Fürsten und Herrn, die Graf- und Herrschafften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern, wie auch die Destruction der Bestung Hohentwiel betreffend, gegen den Hochansehnlichen Königlich-Französischen Herren Plenipotentiarien geführt, das ist unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren unverborgen, gibt es auch Copia der beslegenden Extracte Lit. A. & B. gnugjam zu erkennen.

Lit. A. B.

Nun hätte man an Seiten des Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Württemberg, esen sich um so viel weniger versehen, weilen 1) Württemberg durch die Amnestiam, durch

Württembergische Vorstellung, wegen Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern, dann Hohentwiel.